

Vereinsatzung Cogito e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Cogito“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist in München.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung insbesondere im Bereich der Philosophie.
2. Zu den Bereichen, in denen der Verein fördernd tätig wird, gehören unter anderem: Herausgabe des Magazins „cog!to – Die unabhängige Zeitschrift der Studierendenschaft Philosophie“, Erweiterung der thematischen Vielfalt der Philosophie im universitären Bereich, Organisation von philosophischen Veranstaltungen, Einsatz für die Nachwuchsförderung im universitären Bereich, Einsatz für Präsenz der Philosophie in Medien.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins Cogito können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu fördern bereit sind.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Monats aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur mit dreimonatiger Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mehrheit des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in gravierender Weise gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Fördermitglieder des Vereins Cogito können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zielen des Vereins ideell nahe stehen.
7. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Monats aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
8. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen zu ihr erschienenen Mitgliedern des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung soll spätestens im zweiten Jahr nach der vorangegangenen Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn nach dem Beschluss des Vorstands die Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder per Email oder, wenn dies nicht möglich ist per Post gesandt wurde.
4. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung bedürfen auf derselben zur Annahme einer einfachen Mehrheit.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl eines Vorstands
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. In allen nicht unter § 5 Abs. 5e oder 5f fallenden Angelegenheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der bzw. die 1. Vorsitzende oder bei dessen bzw. deren Verhinderung der bzw. die 2. Vorsitzende. Sind auch diese verhindert, wird ein*e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem bzw. der Versammlungsleiter*in sowie von dem bzw. der Protokollführer*in zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen drei Wochen zuzusenden.
10. Der Vorstand wie die Mitgliederversammlung können zu besonderen Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Teilnahmevoraussetzung für diese ist die ordentliche Mitgliedschaft im Verein. Über die Tätigkeit dieser Arbeitskreise wird vom Vorstand oder in dessen Auftrag von dem/bzw. der jeweiligen Arbeitskreisvorsitzenden gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
11. Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung sind geheim abzuhalten, sofern dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Vereinsrechts besteht aus den folgenden Personen:
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Schatzmeister*in
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein allein rechtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Der Vorstand ist im Amt, bis die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem bzw. der 1. Vorsitzenden oder von einem bzw. einer von ihm bzw. ihr bestimmten Vertreter*in geleitet.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (d.h. mehr als die Hälfte der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen im Vorstand sind geheim durchzuführen, sofern dies ein Vorstandsmitglied beantragt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Email oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7 Wahlordnung

1. Die Mitglieder des Vorstands werden in der in § 6 Abs. 1 genannten Reihenfolge gewählt.
2. Jedes Vereinsmitglied kann in schriftlicher oder mündlicher Form dem Vorstand vor Beginn der Abstimmung Wahlvorschläge unterbreiten.
3. Bei den Wahlen zu dem bzw. der 1. Vorsitzenden, dem bzw. der 2. Vorsitzenden und dem bzw. der Schatzmeister*in ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht keiner der Kandidat*innen diese Mehrheit, so findet eine neue Wahl statt. Bei gleichbleibendem Kandidat*innenkreis erfolgt diese neue Wahl als Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus der vorangegangenen Wahl. Eine Erweiterung des Kandidaten*innenkreises ist nur einmal möglich; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht
4. Jedes Mitglied des Vorstands ist erst gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat.

§ 8 Finanzierung

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zuwendungen an den Verein gehen in das Vereinsvermögen ein. Mit den Zuwendungen verbundene Verwendungsaufgaben sind nicht zulässig, sofern sie Aufgaben und Unabhängigkeit des Vereins gefährden.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur dann einen Beschluss fassen, wenn ein Antrag auf Auflösung von 4/5 der Mitglieder des Vereins Cogito durch schriftliche Willensäußerung eingebracht worden ist, wobei dieser Antrag mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Volksbildung insbesondere im Bereich der Philosophie.

München den 11. Mai 2016